

Der Beschluss des Bundesverfassungsgericht zum Eilantrag in Sachen „Vorratsdatenspeicherung“ vom 11.03.2008

1. Gegenstand der Beschwerde

Mit dem *Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG*¹ in deutsches Recht wurde zum 01.01.2008 in Artikel 2 das *Telekommunikationsgesetz*² geändert.

In §113a wird die 6-monatige Speicherungspflicht für Verkehrsdaten (Telefon, Handy, E-Mail und Internet) – also die sog. Vorratsdatenspeicherung – geregelt.

In §113b wird die Verwendung der gespeicherten Verkehrsdaten zur Verfolgung von Straftaten (Satz 1 Nr. 1), zur Abwehr erheblicher Gefahren (Satz 1 Nr. 2) und zur Erfüllung nachrichtendienstlicher Aufgaben (Satz 1 Nr. 3) geregelt.

Eine eigenständige Abrufbefugnis für die erhobenen Verkehrsdaten gibt es nicht und bisher nimmt lediglich §100g StPO Bezug auf §113a TKG.

2.1 Beschwerdeführer

Die vom *Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (AK Vorrat)* initiierte und von 34.443 Bürger³ unterzeichnet Verfassungsbeschwerde wurde am 31.12.2007 eingereicht und wird vor Gericht stellvertretend von 8 Erstbeschwerdeführern vertreten. Der AK Vorrat ist ein Zusammenschluss aus Datenschützern, Bürgerrechtlern, Anwälten, Ärzten, Informatikern, Journalisten und anderen Nutzern von Kommunikationsgeräten.

¹ http://www.bundesrat.de/cln_051/SharedDocs/Drucksachen/2007/0701-800/798-07,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/798-07.pdf (02.06.2008)

² http://www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/tkg_2004/gesamt.pdf (02.06.2008)

³ 34.443 Klageschriften gegen die Vorratsdatenspeicherung in: <http://www.heise.de/newsticker/34-443-Klageschriften-gegen-die-Vorratsdatenspeicherung--/meldung/104279> (02.06.2008)

2.2 Beschwerdeanliegen⁴

Verfassungsbeschwerde und Antrag auf einstweilige Aussetzung von §113a und §113b Telekommunikationsgesetz (TKG).

Als Begründung wird die **Einschränkung des Fernmeldegeheimnisses** (Art. 10 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG), **des Recht auf informationelle Selbstbestimmung, der Berufsfreiheit, der Eigentumsgarantie, der Meinungs-, Rundfunk-, Informations- und Pressefreiheit** (Art. 5 Abs. 1 GG) aufgeführt.

3.1 Eil-Entscheidung des Gerichts⁵

Die Anwendung von §113b TKG (soweit zum Zweck der Strafverfolgung) nur modifiziert zugelassen. Die Übermittlung der nach §113a TKG erhobenen und gespeicherten Daten ist nur dann erlaubt, wenn eine schwere Straftat im Sinne §100a StPO vorliegt.

Die Bundesregierung hat bis zum 01.09.2008 über die praktischen Auswirkungen der Datenspeicherung und der einstweiligen Anordnung dem Gericht zu berichten.

Ablehnung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Aussetzung des Vollzugs von §113a TKG (Speicherungspflicht).

3.2 Begründung

BVerfG muss zurückhaltend mit dem Instrument der Aussetzung eines Gesetzes agieren, da dies einen erheblichen Eingriff in die Gestaltungsmöglichkeit des Gesetzgebers bedeutet. Außerdem könnte die Umsetzung von Gemeinschaftsrecht in deutsches Recht die Entscheidungskompetenz des Gerichts im Hauptsacheverfahren einschränken. Betroffene eines Gesetzes müsste für eine für die Einschränkung von Gemeinschaftsrecht ein besonders schwerwiegender oder irreparabler Schaden drohen.

(I) Die Datenspeicherung ist nach Ansicht des Gerichts kein schwerwiegender oder irreparabler Nachteil, sondern kann höchstens zu Einschüchterungseffekten führen. Der

⁴ http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/Verfassungsbeschwerde_Vorratsdatenspeicherung.pdf (02.06.2008)

⁵ http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20080311_1bvr025608.html (02.06.2008)

Abruf der Daten führt dagegen aber vermutlich zu einer irreparablen individuellen Beeinträchtigung und somit zu einem Nachteil für Freiheit und Privatheit.

(II.) Das Gericht kommt bei einer Folgeabwägung des Verkehrsdatenabruf nach §113b Satz 1 Nr. 1 TKG zu dem Schluss, dass der Verkehrsdatenabruf ein schwerwiegender Eingriff in das Grundrecht nach Art. 10 Abs. 1 GG (Telekommunikationsgeheimnis) darstellt, da zum einen Erkenntnisse über das Verhalten und soziale Kontakte gewonnen und zum anderen mit den Daten Strafverfahren eingeleitet und Verurteilung ausgesprochen werden könnten. Durch die Einschränkung des §113b TKG ergeben sich zwar Nachteile für eine effektive Strafverfolgung, jedoch können die wegen einfacher Strafverfahren erteilten Abrufersuchen bei einer Ablehnung der Verfassungsbeschwerde im Hauptsacheverfahren dann von den Ermittlungsbehörden im vollen Umfang abgerufen werden. Außerdem schränkt die einstweilige Anordnung die Übermittlung und Nutzung der Verkehrsdaten nicht für schwere Straftaten ein, da §100a Abs. 2 Eingriffe in Art. 10 Abs. 1 GG grundsätzlich ermöglicht. Die Abrufermächtigung für Straftaten nach §100g StPO dagegen greift unverhältnismäßig in das Grundrecht nach Art. 10 Abs. 1 GG ein.

(III.) Zu §113b TKG (Abruf für präventive Zwecke) erlässt das Gericht keine einstweilige Anordnung, da dafür bisher keine Abrufermächtigungen bestehen.